

Sitzungsprotokoll

über die
Sitzung

des

GEMEINDERATES

Am 10.10.2023 im Stadtamt Fischamend

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 04.10.2023 durch E-Mail und Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Mag. Thomas RAM

Vizebürgermeister Ing. Gerald BAUMGARTLINGER

StR Astrid TASCHNER

StR Jürgen PUNZ

StR Michael BURGER

StR Oliver HAUSNER

StR Thomas BÄUML

GR Dr. Christian FRIESSNEGGER

GR Ing. Bernhard KUMPF

GR Eva LOTZ

GR Mag. (FH) Christina HOFFMANN

GR Jakob KALLINGER

GR Andrea TOTH-REDLER

GR Daniel ALBRECHT

GR Joachim LOBODA

GR Manuela BINDER

GR Michael PFEIFFER

GR Christine HERMANN

GR Christa MELICHAR

GR Zoran STOJANOVIC

GR Tobias LEISTER

GR Mag. Maria PRIBILA

GR Renate STRAUSS

GR Erich STRAUSS

GR Bernd KONECNY

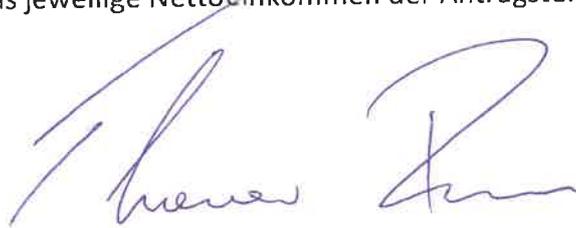
Dringlichkeitsantrag

des Bürgermeister Mag. Thomas Ram
zur Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

In den Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen der Stadtgemeinde Fischamend gibt es frisch gekochtes warmes Essen für unsere Kinder. Um diese Qualität zu einem leistbaren Preis zu gewährleisten unterstützt die Gemeinde schon jetzt alle Essensangebote durch finanzielle Zuschüsse. Besonders sozial schwache Familien sind derzeit durch die Teuerung besonders betroffen. Deshalb sollen alle Familien deren Einkommen den Richtlinien des aktuellen Heizkostenzuschusses entspricht und deren Kinder eine Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung in Fischamend besuchen Anspruch auf ein kostenloses Mittagessen haben. Mit diesem Schritt setzt unsere Stadt einen weiteren Meilenstein für eine soziale Politik und sollte anderen Gemeinden als Vorbild dienen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend beschließt die Übernahme der Essenskosten für sozial schwache Familien mit Hauptwohnsitz in Fischamend deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule in Fischamend besuchen. Anspruchsberechtigt sind jene Familien deren Einkommen den Richtlinien des aktuellen Heizkostenzuschusses entspricht. Die Genehmigung gilt für eine Kinderbetreuungs- bzw. Schuljahr und die Anspruchsberechtigung wird halbjährlich von der Stadtverwaltung geprüft. Als Einkommen wird das jeweilige Nettoeinkommen der Antragsteller herangezogen



Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 1

Beratungsgegenstand

Genehmigung der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 13.06. und 12.09.2023

GR R. Strauss stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge den Protokollen der Gemeinderatssitzungen vom 13.06.2023 und 12.09.2023 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Stojanovic

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10. 2023

Tagesordnungspunkt 2

Beratungsgegenstand

Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Fischamend hat am 18.09.2023 eine Kassaprüfung sowie die Prüfung des Stadtbogens, der Umweltförderungen sowie der Veranstaltungen durchgeführt:

Die Verhandlungsschriften hierüber werden verlesen und liegen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

GR R. Strauss stellt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge die Berichte des Prüfungsausschusses vom 18.09.2023 zur Kenntnis nehmen.

Wechselrede: GR Stojanovic

Beschluss-Abstimmungsergebnis: 24 Stimmen dafür (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)
1 Enthaltung (SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 3

Beratungsgegenstand

1. Nachtragsvoranschlag 2023

Sachverhalt

Aufgrund von erforderlichen Vorhabensänderungen im investiven Bereich des Finanzierungshaushaltes sowie der Anpassung einiger Haushaltsstellen an die tatsächlichen finanziellen Erfordernisse im Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt ist es notwendig einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beinhaltet den Vorbericht, einen Ergebnishaushalt, einen Finanzierungshaushalt, den Dienstpostenplan sowie die gemäß NÖ Gemeindeordnung und NÖ Gemeindehaushaltsverordnung vorgeschriebenen Bestandteile und Beilagen.

Der Nachtragsvoranschlag liegt im Zeitraum vom 25.09.2023 bis einschließlich 09.10.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

GR Dr. Frießnegger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung in Verbindung mit der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung sowie der VRV 2015 möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend den vorliegenden Nachtragsvoranschlag samt den erforderlichen Anlagen und Beilagen für das Finanzjahr 2023 beschließen.

Wechselrede: GR Strauss R., GR Stojanovic, StADir. Eggendorfer, Bgm Mag. Ram

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (RAM, GR Konecny)
4 Gegenstimmen (Liste Schuh, SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 4

Beratungsgegenstand

Dienstpostenplan zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Sachverhalt

Der Dienstpostenplan zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023, gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 Teil des Voranschlages, wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

GR Dr. Frießnegger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge

gemäß den § 73 NÖ GO, § 2 NÖ GBDO und § 11 Abs. 1 NÖ GVBG erstellten beiliegenden Dienstpostenplan für den 1. Nachtragsvoranschlag zum Haushaltsjahr 2023 seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR R. Strauss, GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram, StADir. Eggendorfer

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 24 Stimmen dafür (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)
1 Gegenstimme (SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 5

Beratungsgegenstand

Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG und dem Land NÖ über die Kostenteilung für Sicherungsmaßnahmen an der Schrankenanlage Klein-Neusiedler Straße bei Bahn-km 22,661 samt Schließung eines Bahnüberganges an der Bahnstrecke von Fischamend nach Götzendorf

Sachverhalt

Gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung wurde der Bahnübergang der Bahnstrecke Wien-Wolfsthal im Bereich von Bahn-km 22,661 (Kreuzung mit L156 – Klein-Neusiedler Straße) im Jahr 2017 überprüft und neue Sicherungsmaßnahmen verordnet.

Die Sicherungsmaßnahmen wurden bereits baulich umgesetzt. Im vorliegenden Übereinkommen wird die Kostenteilung für die Herstellung der verordneten Maßnahmen vereinbart. Vertragspartner sind sowohl die ÖBB Infra AG als auch das Land Niederösterreich.

Für die Stadtgemeinde Fischamend bedeutet dies einen Kostenanteil in Höhe von € 165.096,59 (25 % der Planung, Einreichung und Errichtung der Eisenbahnkreuzung samt technischer Anpassung der Oberleitungsanlagen).

Weiters wird in dem Übereinkommen die bereits in der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2018 beschlossene Schließung des Bahnüberganges (Gleis Richtung Götzendorf – „schwarze Bahn“) bei Bahn-km 12,270 behandelt. Hier übernimmt die ÖBB Infra AG die Kosten für die Auflassung und den Abtrag.

Das Übereinkommen liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor.

GR Dr. Frießnegger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem als Beilage angeschlossenen Übereinkommen zwischen der ÖBB Infrastruktur AG, dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Fischamend betreffend Herstellung der verordneten Sicherungsmaßnahmen am Bahnübergang Wien Wolfsthal bei km 22,661 und Auflassung eines Bahnüberganges mit einer Gemeindefraße bei km 12,270 an der Bahnstrecke von Fischamend nach Götzendorf seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR R. Strauss., Bgm Mag. Ram, GR Stojanovic, StR Hausner

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (RAM, GR Konecny)
4 Gegenstimmen (Liste Schuh, SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 6

Beratungsgegenstand

Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der Fa. Dantinger GmbH betreffend Grundstück Nr. 390/106, Reichsstraße 6

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 (TOP 14) dem Verkauf des Grundstücks Nr. 390/106 an die Fa. Dantinger GmbH seine Zustimmung erteilt. In Punkt VII.1. des Kaufvertrages vom 21.03.2018/25.4.2018 hat sich die Käuferin verpflichtet, nach eingeholter Baubewilligung ehestens mit dem Bau eines Betriebsgebäudes für den Betrieb einer KFZ-Werkstätte entsprechend den Vorschriften der NÖ Bauordnung sowie des für die Stadtgemeinde Fischamend geltenden Bebauungsplanes in der jeweiligen Fassung zu beginnen, diesen Bau bis spätestens 30.06.2023 zu vollenden und an dem neuen Betriebsstandort ab 01.07.2023 für die Dauer von drei Jahren im Durchschnitt des Kalenderjahres mindestens acht Dienstnehmer in Vollzeit zu beschäftigen.

Diese Verpflichtung hat die Käuferin bis jetzt nicht erfüllt.

Für diesen Fall wurde in Punkt IX. des Kaufvertrages ein Wiederkaufsrecht der Stadtgemeinde Fischamend vereinbart. Inhaltlich entspricht dies einer Rückabwicklung des Kaufvertrages, da die Stadtgemeinde Fischamend wieder das Eigentumsrecht an dem Grundstück erwerben soll und im Gegenzug den Kaufpreis zurückzuerstatten hat.

Sofern diesbezüglich keine Einigung mit der Käuferin erzielt wird und die Rückabwicklung somit nicht einvernehmlich erfolgen kann, soll eine hierauf gerichtete Klage gegen die Dantinger GmbH eingebracht werden. Dem vorliegenden Ansuchen der Geschäftsführerin Fr. Irene Dantinger um Verlängerung der Baubeginns- und Vollendungsfrist soll nicht stattgegeben werden.

GR Dr. Frießnegger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Ansuchen der Geschäftsführerin der Fa. Dantinger GmbH um Fristenverlängerung ablehnen und die Ausübung des Wiederkaufsrechts gemäß Vertragspunkt IX. und damit die Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der Dantinger GmbH vom 21.03./25.04.2018 betreffend das Grundstück Nr. 390/106, Reichsstraße 6, beschließen und die allenfalls hierfür erforderliche Einbringung einer Klage genehmigen.

Wechselrede: GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 7

Beratungsgegenstand

Darlehensaufnahmen 2023, 1. Teil

Sachverhalt

Zur Finanzierung nachfolgender Investitionen im heurigen Jahr wurde folgende Darlehensaus-schreibung durchgeführt:

ABA Priorität 2, 2023, 1. Teil € 285.000,--

WVA Priorität 2, 2023, 1. Teil € 245.000,--

Kostenbeteiligung ÖBB Schrankenanlage Molfenterstraße € 332.100,--

Fuhrpark, Multifunktionsfahrzeug € 215.000,--

Bestattung, KFZ 73.000,--

Ausgeschrieben wurden variabel auf Basis des 6 Monats Euribors auf 25 Jahre (ausgenom-men KFZ's auf 10 Jahre) und ein Fixzinssatz auf 25 Jahre mit einer Fixzinssatzbindung auf 10 und 25 Jahre (ausgenommen Kraftfahrzeuge Laufzeit 10 Jahre, Fixzinssatzbindung 10 Jahre).

Die o.a. Projekte samt Darlehensfinanzierung sind im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 enthal-ten.

Für diese Darlehensaufnahmen wurden folgende Kreditinstitute zur Anbotslegung eingeladen:

- Raiffeisenbank Region Schwechat
- Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl
- Uni Credit Bank Austria AG
- Erste Bank
- BAWAG/PSK
- Hypo Noe Gruppe
- Kommunalkredit
- Bank Burgenland
- Hypo Oberösterreich

Anbotsabgabe spätestens 02.10.2023, 12 Uhr

Bindungsfrist für das Anbot: 16.10.2023

Zuzählung 01.11.2023

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 7

Folgende Darlehensangebote sind eingelangt:

Kreditinstitut	Darlehen	variabel		fix			Anmerkung
		Aufschlag	Zinssatz	10 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	
Erste Bank	ABA 2023/ 1. Teil € 285.000,--	0,690	4,780			4,090	Fixzinssätze sind bis 11.10. gebunden
	WVA 2023/ 1. Teil 245.000,--	0,690	4,780			4,090	
	Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,--	0,690	4,780			4,090	
	Fuhrpark Reform € 215.000,--	0,450	4,540	3,90			
	Bestattung KFZ € 73.000,--	0,450	4,540	3,90			
Raiffeisenlandesbank NÖ	ABA 2023/ 1. Teil € 285.000,--	0,790	4,915			4,100	Angebotene Konditionen sind nur bei Gesamtzuschlag aller 5 Darlehen gültig.
	WVA 2023/ 1. Teil 245.000,--	0,790	4,915			4,100	
	Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,--	0,790	4,915			4,100	
	Fuhrpark Reform € 215.000,--	0,680	4,805	4,04			
	Bestattung KFZ € 73.000,--	0,680	4,805	4,04			
Bank Austria Uni Credit	ABA 2023/ 1. Teil € 285.000,--	0,770	4,892			4,080	Die Aufnahme der Darlehen muss in einer Summe erfolgen, die Aufteilung muss durch den Darlehensnehmer kein Angebot gelegt kein Angebot gelegt
	WVA 2023/ 1. Teil 245.000,--	0,770	4,892			4,080	
	Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,--	0,770	4,892			4,080	
	Fuhrpark Reform € 215.000,--						
	Bestattung KFZ € 73.000,--						
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl	ABA 2023/ 1. Teil € 285.000,--	0,850	4,922		4,10		Fixzinssatz für 20 Jahre danach Neuvereinbarung
	WVA 2023/ 1. Teil 245.000,--	0,850	4,922		4,10		Fixzinssatz für 20 Jahre danach Neuvereinbarung
	Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,--	0,850	4,922		4,10		Fixzinssatz für 20 Jahre danach Neuvereinbarung
	Fuhrpark Reform € 215.000,--	0,650	4,722	3,90			gültig bis 16.10
	Bestattung KFZ € 73.000,--	0,650	4,722	3,90			gültig bis 16.10
Hypo Noe	ABA 2023/ 1. Teil € 285.000,--	0,690	4,760			4,217	
	WVA 2023/ 1. Teil 245.000,--	0,690	4,760			4,217	
	Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,--	0,690	4,760			4,217	
	Fuhrpark Reform € 215.000,--	0,690	4,760	4,034			
	Bestattung KFZ € 73.000,--	0,690	4,760	4,034			
Hypo Oberösterreich	ABA 2023/ 1. Teil € 285.000,--	0,660	4,785			4,030	gültig bis 11.10. 08.00
	WVA 2023/ 1. Teil 245.000,--	0,660	4,785			4,030	gültig bis 11.10. 08.00
	Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,--	0,660	4,785			4,030	gültig bis 11.10. 08.00
	Fuhrpark Reform € 215.000,--	0,520	4,645	4,17			gültig bis 11.10. 08.00
	Bestattung KFZ € 73.000,--	0,520	4,645	4,17			gültig bis 11.10. 08.00
Bank Burgenland	ABA 2023/ 1. Teil € 285.000,--	0,740	4,703	3,93			nach 10 Jahren Umstellung auf variable Verzinsung
	WVA 2023/ 1. Teil 245.000,--	0,740	4,703	3,93			nach 10 Jahren Umstellung auf variable Verzinsung
	Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,--	0,740	4,708	3,93			nach 10 Jahren Umstellung auf variable Verzinsung
	Fuhrpark Reform € 215.000,--	0,590	4,558	3,98			
	Bestattung KFZ € 73.000,--	0,590	4,558	3,98			

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 7

Fortsetzung - Seite 3

GR Dr. Frießnegger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge folgender Darlehensaufnahme seine Zustimmung erteilen:

Darlehen Multifunktionsfahrzeug (Reform) € 215.000,-- und Darlehen KFZ Bestattung € 73.000,-- an Erste Bank, Fixzinssatz auf 10 Jahre, Zinssatz 3,90%.

Darlehen ABA 2023 1. Teil € 285.000,--, Darlehen WVA 2023 1. Teil € 245.000,-- und Darlehen Kostenbeteiligung ÖBB € 332.100,-- an Hypo Oberösterreich, Fixzinssatz auf 25 Jahre, Zinssatz 4,030%.

Hingewiesen wird, dass die Erste Bank und die Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl für die Finanzierung des Multifunktionsfahrzeuges und des Bestattungsfahrzeuges mit 3,90% den gleich hohen Zinssatz angeboten haben. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnung, Erste Bank 30/360, Sparkasse kalendermäßig/360 ist die Zinsbelastung bei dem Darlehen der Erste Bank etwas geringer.

□

Wechselrede: GR R. Strauss , GR Stojanovic, StaDir. Eggendorfer, Bgm Mag. Ram, GR Dr. Frießnegger, StR Hausner

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 8

Beratungsgegenstand

Subventionen

Sachverhalt

Folgende Subventionsansuchen sind eingelangt:

- | | |
|---|------------|
| a) Stadtchor Fischamend, Übernahme Saalmiete Volksheim | € 868,- |
| b) ATSV Fischamend, Subvention für Jugendmannschaften 2023/2024 | € 35.000,- |
| c) ATSV Fischamend, Subvention für die Sanierung der elektrischen Anlagen | € 38.000,- |
| d) Bogensport Club Fischamend, Subvention für 2023 | € 2.000,- |
| e) Pensionistenverband, Ortsgruppe Fischamend, Übernahme der Buskosten „Freifahrt Oberösterreich“ | € 900,- |
| f) Personalvertretung der Gemeindebediensteten Subvention für Betriebsausflug 2023 | € 3.000,- |
| g) Stand up Club, Fischamender Herbst 2023 | € 2.000,- |

GR Dr. Frießnegger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge folgenden Subventionen seine Zustimmung erteilen:

- | | |
|---|------------|
| a) Stadtchor Fischamend, Übernahme Saalmiete Volksheim | € 868,- |
| b) ATSV Fischamend, Subvention für Jugendmannschaften 2023/2024 | € 35.000,- |
| c) ATSV Fischamend, Subvention für die Sanierung der elektrischen Anlagen | € 38.000,- |
| d) Bogensport Club Fischamend, Subvention für 2023 | € 2.000,- |
| e) Pensionistenverband, Ortsgruppe Fischamend, Übernahme der Buskosten „Freifahrt Oberösterreich“ | € 900,- |
| f) Personalvertretung der Gemeindebediensteten Subvention für Betriebsausflug 2023 | € 3.000,- |
| g) Stand up Club, Fischamender Herbst 2023 | € 2.000,- |

Wechselrede: GR Stojanovic, Vbgm Ing. Baumgartlinger

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen. Ausgenommen Subvention c) mit einer Enthaltung der SPÖ.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 9

Beratungsgegenstand

Ausbuchung von Kleinstbeträgen

Sachverhalt

Die Verhältnismäßigkeit des Mahnwesens von Kleinstbeträgen unter € 5,00 rechtfertigt nicht den administrativen Aufwand dahinter.

Die Stadtgemeinde Fischamend hat bis dato ausständige Kleinstbeträge aus dem alten sowie aus dem neuen Buchhaltungssystem in Höhe von ca. € 30,00. Dies sind größtenteils nicht einbezahlte Mahnspesen bzw. falsch einbezahlte Beträge durch Zahlendreher.

Daher sollen ausständige Beträge bis zur Bagatellgrenze von € 5,00 nach erfolgloser Einbringung nach der 3. Mahnung und vor Übergabe ans Gericht ausgebucht werden dürfen.

Ebenso sollen Guthaben bis € 5,00, welche nicht innerhalb eines Jahres rückgefordert und sie nicht auf noch offene Posten zugeordnet werden können ausgebucht werden dürfen.

GR Dr. Frießnegger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Genehmigung, offene Forderungen bis zur Bagatellgrenze von € 5,00 nach erfolgloser Einbringung nach der 3. Mahnung und vor Übergabe ans Gericht seine Zustimmung zur Ausbuchung erteilen.

Der Gemeinderat möge der Genehmigung Guthaben bis € 5,00 welche nicht innerhalb eines Jahres rückgefordert und sie nicht auf noch offene Posten zugeordnet werden können ebenfalls seine Zustimmung zur Ausbuchung erteilen.

Wechselrede: Keine

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 10

Beratungsgegenstand

Dienstbarkeitsvertrag mit der Stadt Wien – Außernutzungstellung von Waldflächen für eine dauerhafte Naturentwicklung.

Sachverhalt

Die Stadt Wien benötigt für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die im Rahmen des Wiener Hochwasserschutzprojektes in der unteren Lobau gerodeten Waldflächen, Waldausgleichsflächen.

Geeignete Flächen dafür wären in der KG Orth/D die Teilfläche der Waldparzelle Gstk.Nr. 1623 im Ausmaß von 39.300 m² und die Waldparzelle Gstk.Nr. 1624 im Ausmaß von 17.807 m², welche sich im Besitz der Stadtgemeinde Fischamend befinden.

Diese Flächen sollen durch eine forstliche Außernutzungstellung für eine dauerhafte freie Naturentwicklung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt seitens der Dienstbarkeitsberechtigten eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 114.085,--.

Vom NÖ Waldverband als beauftragter Waldbewirtschafter der Stadtgemeinde Fischamend wurde das Anbot der Stadt Wien geprüft und als wirtschaftlich sowie ökologisch positiv bewertet.

StR Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der Stadt Wien, vertreten durch die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH für die forstliche Außernutzungstellung der Teilfläche der Waldparzelle Gstk.Nr. 1623 im Ausmaß von 39.300 m² und die Waldparzelle Gstk.Nr. 1624 im Ausmaß von 17.807 m² zum Zwecke einer dauerhaften freien Naturentwicklung seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Stojanovic

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 24 Stimmen dafür (RAM, Liste Schuh, GR Konency)
1 Gegenstimme (SPÖ)

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 11

Beratungsgegenstand

- a) Ackerpachtverträge
- b) Wiesenpachtvertrag Josef Jäger

Sachverhalt

a)

Die 5jährige Laufzeit der Ackerpachtverträge endet mit 30.09.2023. Aus diesem Grund wurden seitens der Liegenschaftsverwaltung alle bisherigen Pächter schriftlich verständigt und gebeten mitzuteilen, ob sie an einer Weiterpachtung interessiert sind.

Anhand von aktuellen Grundbuchsauzügen für die Katastralgemeinden Dorf und Markt wurden die Flächen der einzelnen Parzellen kontrolliert.

Folgende Änderungen wurden festgestellt:

KG Fischamend Dorf:

Parz. Nrn. 1047 und 1055 (Pächter Jagdgesellschaft Fischamend-Dorf – Otto Deininger):

Seitens der Jagdgesellschaft Fischamend-Dorf, Herr Otto Deiniger wurde bekanntgegeben, dass von den drei gepachteten Parzellen (Nr. 1041, 1047 und 1055) nur mehr die Parzelle Nr. 1041 bewirtschaftbar ist, die Parzellen Nrn 1047 und 1055 sind mittlerweile bewaldet.

Parz. Nr. 392/2 (Pächter Franz Schlagenhafen):

Auf der Parzelle Nr. 392/2 wurde das Wertstoffzentrum gebaut, diese Parzelle fällt somit aus der Bewirtschaftung von Herrn Schlagenhafen.

Parz. Nr. 392/4 (Pächter Leopold Wetsch):

Die Parzelle Nr. 392/4 wird für die Kindergartenerweiterung bzw. für den dazugehörigen Garten benötigt. Die Parzelle soll daher nicht mehr verpachtet werden.

Parz.Nr. 687/1 (Pächter Rudolf Rottner):

Die Parzelle wird von Herrn Rudolf Rottner nicht mehr bewirtschaftet, sie soll zukünftig an Herrn Leopold Wetsch verpachtet werden.

KG Fischamend Markt:

Parz. Nr. 731/1 und 819 (Pächter Rudolf Rottner):

An Herrn Rudolf Rottner wurde bislang eine Teilfläche der Parzelle Nr. 731/1, KG Fischamend-Markt verpachtet. Diese soll zukünftig als Ersatzaufforstungsfläche für die von der Loba gerodeten Flächen zur Verfügung gestellt werden, da sie von Herrn Rottner auch nicht mehr bewirtschaftet wird. Auch die Parz.Nr. 819 wird von Herrn Rottner nicht mehr bewirtschaftet und soll zukünftig an Herrn Leopold Wetsch verpachtet werden.

Lt. Aussage des Vertreters der Pächterin Marlene Schütz, Herr Schütz, wird von Frau Schütz auch eine Teilfläche der Parzelle Nr. 730/1 bewirtschaftet. Diese Parzelle scheint in den vorangegangenen Pachtverträgen nicht auf, das Ausmaß der Fläche (0,06 ha) wurde seit Jahren der Teilfläche der Parzelle Nr. 830 zugeschlagen. Diese Aussage wurde überprüft und

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 11

Fortsetzung - Seite 2

für schlüssig erklärt. Da die Parzelle Nr. 730/1 ebenso für die Wiederaufforstung verwendet werden soll, wird die Pachtfläche der Parzelle Nr. 830 um 0,06 ha vermindert.

Aufgrund der Neuansbindung der Autobahn A4 kam es zwischen den Kreisverkehren zur Entstehung von „**Linsenflächen**“.

Diese Flächen werden in den Pachtverträgen der Pächter Annemarie Jäger, Josef Jäger und Michaela Kumpf mitberücksichtigt. Da die grundbücherliche Durchführung der Grundstücksänderungen durch die ASFINAG noch nicht erfolgt ist, werden die Größenangaben für die Verpachtung aus der bereits vor Jahren durchgeführten Grenzvermessung herangezogen.

Auch der Flächentausch mit Josef Jägers Erben und Josef Jäger jun. konnte aufgrund der fehlenden Verbücherung noch nicht durchgeführt werden. Bis zur grundbücherlichen Erledigung sollen die **Parzellen Nrn. 537/1 und 537/2** daher weiterhin von Frau Michaela Kumpf angepachtet werden.

Herr Josef Jäger (geb. 07.03.1991) hat im Zuge der Vorlage des Ansuchens um Wiederverpachtung eine Amtsbestätigung vorgelegt, welche ihn als Erben von Herrn Josef Jäger (verst. 09.08.2021) ausweist.

In den derzeit laufenden Verträgen wird unter Punkt V die Erbfolge so geregelt, dass die an Herrn Jäger sen. verpachteten Flächen an seinen nachweislichen Rechtsfolger gehen, also an Herrn Josef Jäger. Herr Josef Jäger soll daher die ursprünglich von seinem Vater gepachteten Flächen weiterhin bewirtschaften.

Geänderte Flächen aufgrund Endvermessung ASFINAG:

Pächter(in)	Parz.Nr alt.	Fläche alt	Parzellen neu	Fläche neu	Fläche neu gesamt
Jäger Annemarie	531	1,9159	531/1 531/2	1,6690 0,2083	1,85773
Jäger Annemarie	532	1,6850	532/1 532/2	1,4249 0,2177	1,6426
Jäger Josefs Erben	534	1,7451	534/1 534/2	1,5169 0,1903	1,7072
Jäger Josefs Erben	535/1	2,8651	535/1 535/4	2,4883 0,3126	2,8009
Kumpf Michaela	535/3	1,9295	535/3 535/6	1,7291 0,2026	1,9317
Kumpf Michaela	536	1,7013	536/1 536/2	1,53750 0,1657	1,7032
Kumpf Michaela (zukünft. Tausch)	537	1,5799	537/1 537/2	1,4236 0,1587	1,5823
Jäger Josef jun.	545	1,3804	545	1,3686	1,3686
Jäger Josef jun.	546	1,5083	546	1,4974	1,4974
Jäger Josef jun.	547	1,3921	547	1,3827	1,3827
Jäger Josef jun.	548	1,4765	548	1,4655	1,4655

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 11

Fortsetzung - Seite 3

In den vorangegangenen Verträgen wurden die Ackerflächen in zwei Bonitäten – „ehem. Bonität 860 bzw. 700“ und „ehem. Bonität 430 bzw. 350“ – eingeteilt. Die Bonität „ehem. Bonität 860 bzw 700“ wird zukünftig unter **Bonität 1** und die Bonität „ehem. Bonität 430 bzw. 350“ unter **Bonität 2** geführt.

Im Zuge der Vorbereitung zur Neuausstellung der Pachtverträge wurden auch die Bonitäten der Pachtflächen überprüft. Folgende Parzellen Nummern wurden von der Bonität 1 auf die Bonität 2 herabgestuft:

Parz.Nr. 830	KG Fischamend-Markt
Parz.Nr. 898/1	KG Fischamend-Markt
Parz.Nr. 897	KG Fischamend-Markt
Parz.Nr. 894	KG Fischamend-Markt
Parz.Nr. 857/1	KG Fischamend-Dorf

Preisfestsetzung:

Mit Start der Ackerpachtverträge (01.10.2018 bis 30.09.2023) wurden folgende Pachtsätze festgelegt:

Bonität 700 bzw. 860:	€ 330,-- pro ha
Bonität 350 bzw. 430:	€ 165,-- pro ha

Den Verträgen lag der von der Statistik Austria herausgegebene Agrarpreisindex Output nach nationaler Definition (2015 = 100) (Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und öffentliche Gelder) Basis 2017 - Wert 105,4 zugrunde. Schwankungen bis einschließlich 5% blieben bei der Vorschreibung der Ackerpacht unberücksichtigt.

Seit 2020 befindet sich der Agrarpreisindex im Steigen. Im Jahr 2022 wurde daher die Vorschreibung für die Ackerpacht um 9,3 % angehoben:

Bonität 700 bzw. 860	€ 360,70/Hektar
Bonität 350 bzw. 430	€ 180,35/Hektar

Die Vorschreibung für das Jahr 2023 erfolgte bis dato noch nicht. Nachdem die voraussichtliche Indexzahl für das Jahr 2022 139,0 beträgt, werden sich die Pachtbeträge um weitere 20,7% erhöhen.

Für die neuen Pachtverträge ab 01.10.2023 bis 30.09.2028 sollen folgende Pachtsätze festgelegt werden:

Bonität 1	€ 360,70/Hektar
Bonität 2	€ 180,35/Hektar

Den neuen Verträgen wird der von der Statistik Austria herausgegebene Agrarpreisindex Output nach nationaler Definition (2015 = 100) (Land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und öffentliche Gelder) Basis 2022 - Wert 139,0 zugrunde liegen. Schwankungen bis einschließlich 5% sollen wie bisher bei der Vorschreibung der Ackerpacht unberücksichtigt bleiben.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 11

Fortsetzung - Seite 4

Folgende landwirtschaftliche Flächen sollen ab 01.10.2023 bis 30.09.2028 an die Landwirte zur Verpachtung gelangen:

Pächter(in)	KG	Fläche (in ha)
Schütz Ronald	Dorf	11,5000
Schütz Ronald	Markt	2,3155
Jagdgesellschaft Dorf	Dorf	0,0917
Schütz Marlene	Markt	17,2826
Kumpf Michaela	Markt	6,4420
Jäger Josef	Markt	34,7550
Jäger Josef	Dorf	1,1518
Jäger Annemarie	Markt	11,1336
Strobel Elisabeth	Markt	2,1826
Jagdgesellschaft Markt	Markt	0,7700
Gutsverwaltung Pecina	Markt	5,2672
Schlagenhaufen Franz	Markt	6,1305
Schlagenhaufen Franz	Dorf	2,4842
Kögl Anton	Markt	8,6677
Wetsch Leopold	Markt	10,2783
Wetsch Leopold	Dorf	12,5249
Summe		132,9776

Die Vergabebedingungen sollen wie folgt ergänzt werden:

Bei Auflösung bzw. Beendigung des landwirtschaftlichen Betriebes sind die Pachtflächen unmittelbar an die Verpächterin zurückzustellen.

Die Grundstücke sind in dem Wirtschafts- und Kulturzustand zurückzustellen, der der Jahreszeit entspricht, in welcher das Ende des Pachtverhältnisses eintritt.

Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag durch den Pächter, insbesondere die Weiterverpachtung (Afterverpachtung) ist nicht gestattet.

Ein Pachtvertragsentwurf liegt zur Beschlussfassung vor.

b)

Im Jahr 2019 wurden für die gemeindeeigenen Wiesen neue Pachtverträge ausgestellt. Eine Teilfläche der Donauwiese Parz.Nr. 1135, KG Fischamend-Markt im Ausmaß von 2,7600 ha wurde an Herrn Josef Jäger sen. verpachtet. Die Pachtverträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, für den Ablebensfall wurde keine Regelung getroffen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 11

Fortsetzung - Seite 5

Nach dem Tod von Herrn Jäger wurde die Pacht an die Verlassenschaft nach Josef Jäger vorgeschrieben. Nachdem die Verlassenschaft geklärt ist, soll die Teilfläche Donauwiese an seinen Sohn, Herrn Josef Jäger, verpachtet werden. Ein Vertragsentwurf liegt vor.

StR Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

a)

Der Gemeinderat möge rückwirkend der Verpachtung der landwirtschaftlichen Flächen für die Zeit vom 01.10.2023 bis 30.09.2028 gemäß dem als Beilage angeschlossenen Vertragsmuster sowie der im Sachverhalt angeführten Flächen- und Pächteraufstellung seine Zustimmung erteilen.

Die Verpachtung soll ausschließlich an ortsansässige Landwirte (Personen mit ordentlichem Wohnsitz seit mindestens 10 Jahren ab Vertragsgeltungsdatum in Fischamend) erfolgen.

Die Pachtsätze pro Hektar betragen bei der Bonität 1 € 360,70 und bei der Bonität 2 € 180,35.

b)

Der Gemeinderat möge rückwirkend ab 01.10.2023 der Verpachtung der Teilfläche der Donauwiese Parz.Nr. 1135, KG Fischamend Markt an Herrn Josef Jäger gemäß beiliegendem Vertragsentwurf seine Zustimmung erteilen. Der Pachtvertrag wird, wie alle anderen Wiesenpachtverträge, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wechselrede: GR Stojanovic, StR Hausner

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis:

- a) 22 Stimmen dafür (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)
- 1 Enthaltung (SPÖ)

Aufgrund von Befangenheit waren die Gemeinderäte Lotz und Ing. Kumpf nicht anwesend.

- b) Einstimmig

Aufgrund von Befangenheit war GR Lotz nicht anwesend.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 12

Beratungsgegenstand

Förderungsvertrag gem. Umweltförderungsgesetz BA 11 – Sanierung Enzersdorfer Straße – Wasserversorgungsanlage

Sachverhalt

Aufgrund eines Antrages der Stadtgemeinde Fischamend hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, einen Förderungsvertrag übermittelt.

Gegenstand des Förderungsvertrages ist die Wasserversorgungsanlage BA 11, Sanierung Enzersdorfer Straße.

In diesem Förderungsvertrag wurden Ausmaß und Auszahlung der Förderung wie folgt festgelegt:

Vorläufiger Fördersatz	10%
Vorläufige förderbare Investitionskosten	€ 290.000,00

Die vorläufige Gesamtförderung beträgt sohin € 29.000,00. Diese wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen, ist es erforderlich den von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

StR Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Förderungsvertrag zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und der Stadtgemeinde Fischamend betreffend Wasserversorgungsanlage BA 11 Sanierung Enzersdorfer Straße mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Stojanovic

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 13

Beratungsgegenstand

Grundsatzbeschluss Erweiterung der Wasserversorgungsanlage durch Errichtung eines zusätzlichen Wasserbehälters

Sachverhalt

Um zukünftig die Wasserversorgung für das ganze Ortsgebiet ausfallsicher gewährleisten zu können ist es erforderlich die Wasserversorgungsanlage durch einen zusätzlichen Tiefbehälter im Bereich der Reichsstraße zu erweitern. Die genaue Lage des Tiefbehälters wird im Zuge der Planungsarbeiten festgelegt. Die Planung und Ausschreibung sollen im Winter 2023/2024 erfolgen, die Baumaßnahmen 2024/2025 durchgeführt werden. Die Gesamtkosten werden auf ca. € 1.600.000,- geschätzt.

StR Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines zusätzlichen Wasserbehälters im Bereich der Reichsstraße fassen.

Wechselrede: GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram, GR Hausner, GR R. Strauss

Beschluss- Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 14

Beratungsgegenstand

Beschlussfassung über

- a) die Verordnung zur 11. Änderung des örtliches Raumordnungsprogramms
- b) die Verordnung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes und Abänderung der textlichen Bebauungsbestimmungen

Sachverhalt

a) Örtliches Raumordnungsprogramm (FÄ11)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023, Top 4 in großen Bereichen des Kerngebietes nördlich der Bahn den Bebauungsplan abgeändert und die Geschosßflächenzahl 1,2 beschlossen. Geschosßflächenzahlen über 1,0 fordern den Flächenwidmungszusatz „nachhaltige Bebauung“. Die 11. Flächenwidmungsplanänderung umfasst daher die Umwidmung von Bauland Kerngebiet (BK) in Bauland Kerngebiet – nachhaltige Bebauung (BKN) mit einer höchstzulässigen Geschosßflächenzahl von 1,2. Das Verfahren soll nach § 25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz durchgeführt werden. Die Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 für dieses beschleunigte Verfahren liegt bereits vor.

b) Bebauungsplan (BÄ15)

Die Änderungen im Bebauungsplan umfassen:

- 1) Die Kenntlichmachung der gleichzeitig laufenden Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes (Planzahl FIAD - FÄ11 – 120779)
- 2) Streichung der im Bebauungsplan punktuell angegebenen Breite der Verkehrsfläche privat (Vp) im Bereich der Reihenhausanlage Blaschkeweg 11
- 3) geringfügige Abänderung der Straßenfluchtlinie im Kreuzungsbereich Gürtlgasse/Haydngasse
- 4) Änderung der Bauungsweise und Verschiebung der Baufluchtlinien im westlichen Teil der Fischgasse
- 5) Änderung von Bebauungsbestimmungen im Kreuzungsbereich Enzersdorfer Straße/Arbeitergasse
- 6) geringfügige Anpassung von Bebauungsbestimmungen an bestehende Grundgrenzen im Kreuzungsbereich Kirchenweg/B9

Im Zuge der Bebauungsplanänderungen sollen auch die textlichen Bebauungsvorschriften abgeändert werden.

Seitens des Raumplaners DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien wurden die entsprechenden Unterlagen für das Änderungsverfahren gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes bzw. der NÖ Bauordnung verfasst und dem Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Die öffentliche Auflage der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und der 15. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte vom 17.08.2023 bis zum 29.09.2023.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 14

Fortsetzung - Seite 2

Stellungnahmen:

Zu den einzelnen Punkten der Änderung der textlichen Bebauungsvorschriften ist eine Stellungnahme der Abteilung RU1 eingelangt. Kurz zusammengefasst:

Zu Punkt 4.1:

Hier wird daher angeregt, weitere näher zu definierende Bauwerke ebenfalls als unversiegelte Flächen anzusehen.

Punkt 4.2:

Hier wäre die Formulierung „und begrünt“ am Ende des ersten Absatzes des Punktes 4.2 zu streichen.

Abschnitt 5:

Dieser Abschnitt sollte gestrichen und die folgenden Abschnitte und Punkte unnummeriert werden.

Den Empfehlungen in der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung wird durch geringfügige Abänderungen der textlichen Bebauungsbestimmungen entsprochen.

Innerhalb der Auflagefrist ist eine weitere Stellungnahme von der Grama Schwaighofer Vondrak Rechtsanwälte GmbH (SN 1) eingetroffen. Diese wurde nach Ablauf der Auflagefrist an das Raumplanungsbüro Siegl zur fachlichen Bearbeitung weitergeleitet und ist auch diesem Sitzungspunkt angeschlossen. Die Behandlung der Stellungnahme findet sich in der ebenfalls beiliegenden tabellarischen Auflistung. Gemäß Empfehlung des Raumplanungsbüros soll die Stellungnahme SN 1 keine Berücksichtigung finden.

StR Punz stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge nach Erörterung der eingelangten Stellungnahme

- a) der vorliegenden Verordnung zur 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- b) und der vorliegenden Verordnung zur 15. Änderung des Bebauungsplanes samt Änderung der textlichen Bebauungsbestimmungen

seine Zustimmung erteilen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 14

Fortsetzung - Seite 3

a)

VERORDNUNG

- § 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Fischamend in den Katastralgemeinden Fischamend-Dorf und Fischamend-Markt in Form eines „beschleunigten Verfahrens“ nach §25a Abs. 2 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. abgeändert.
- § 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: FIAD – FÄ11 – 12077) – verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien – ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 10/2022 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 14

Fortsetzung - Seite 4

b)

VERORDNUNG

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Fischamend in den Katastralgemeinden Fischamend-Dorf und Fischamend-Markt abgeändert. Gleichzeitig werden auch die textlichen Bebauungsvorschriften – tw. in gegenüber dem Auflageentwurf abgeänderter Form – abgeändert.
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: FIAD – BÄ 15 – 12493, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung - auf Grundlage der DKM 10/2022 - ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3: Änderung und Ergänzung der textlichen Bebauungsvorschriften - Neudarstellung

ABSCHNITT 1 - GESTALTUNG UND AUSNÜTZBARKEIT (ABTEILUNG) VON BAUPLÄTZEN

- 1.1.) *Das Ausmaß eines im Zuge einer Parzellierung neu geschaffenen Bauplatzes darf in der Widmungsart „Bauland – Wohngebiet (BW)“ 600m² und in der Widmungsart „Bauland – Agrargebiet (BA)“ 1.200m² nicht unterschreiten.*
- 1.2.) *In der offenen Bauungsweise darf die Breite eines neu geschaffenen Bauplatzes ein Mindestmaß von 14m, in der gekuppelten Bauungsweise 11m und in der geschlossenen Bauungsweise 8m nicht unterschreiten. Ausgenommen davon sind Bauplätze für Reihenhäuser gemäß NÖ-Bautechnikverordnung (Anlage 7 „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“). Für diese gilt eine Mindestbreite von 6m.*

ABSCHNITT 2 - GARAGEN UND KFZ-ABSTELLPLÄTZE

- 2.1.) *Garagen sind in der offenen oder gekuppelten Bauungsweise mindestens 5m von der Straßenfluchtlinie abzusetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird.*
- 2.2.) *Bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten sind mindestens 2 Stellplätze je Wohneinheit erforderlich.*

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 14

Fortsetzung - Seite 5

- 2.3.) Bei Schaffung von Wohnungen in der geförderten Wohnform „Begleitetes Wohnen“ gemäß NÖ Wohnbauförderungsgesetz 2005 bzw. NÖ Wohnbauförderungsrichtlinie 2019 ist für je 2 Wohneinheiten lediglich 1 Stellplatz erforderlich. Hierzu ist vor Baubeginn nachweislich das Ansuchen zur diesbezüglichen Förderung bei der NÖ Landesregierung zu stellen und die dementsprechende Förderungszusage ist der Baubehörde spätestens vor Fertigstellung des Bauvorhabens zur Kenntnis zu bringen.
- 2.4.) Die Oberfläche von PKW-Stellplätzen im Freien darf einen Abflussbeiwert a_n^1 von 0,6 nicht überschreiten. Zur Gestaltung von Parkplätzen siehe auch Pkt. 4.4)

ABSCHNITT 3 - GESTALTUNG DER BAULICHKEITEN

- 3.1) In der geschlossenen Bebauungsweise darf ab der Bauklasse II die höchstzulässige Gebäudehöhe nur straßenseitig bis zu einer max. Tiefe von 15m (von der Straßen- bzw. vorderen Baufluchtlinie aus gemessen) zur Gänze ausgenutzt werden. Der höchste Punkt des Daches darf in diesem Bereich maximal 3,5m über der ausgeführten Gebäudehöhe zu liegen kommen. Darüber hinaus ist lediglich die Errichtung notwendiger technischer Aufbauten zulässig. Für dahinterliegende Gebäude oder Gebäudeteile darf die Gebäudehöhe – gemessen an der Grundstücksgrenze – nicht mehr als 6m betragen.
- 3.2.) Im Bebauungsplan mit der Signatur „F“ ausgewiesene „Freiflächen“ sind gärtnerisch zu gestalten, wobei vor allem einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden sind. Zulässig ist auch die Errichtung von Versickerungsmulden für Niederschlagswässer o.Ä.

ABSCHNITT 4 - BESCHRÄNKUNG DER VERSIEGELBAREN FLÄCHEN

- 4.1.) Unversiegelte Flächen sind Teile von Bauplätzen, auf denen jegliche Bauwerke unzulässig sind und die einen Abflusswert a_n^1 kleiner 0,5 aufweisen. Zusammenhängende befestigte Flächen mit größerem Abflussbeiwert (darunter fallen z.B. Pflasterungen mit herkömmlichen Fugen, Asphalt, Beton u.Ä.) sind als versiegelt anzusehen.
- Im Freien errichtete Pools, naturnah angelegte Wasserflächen, Erdkeller sowie Einfriedungen und Punktfundamente sind als unversiegelte Fläche anzusehen.

¹ Abflussbeiwerte gemäß FQP „Richtlinie für hydroaktive Pflaster und Plattenflächen“ Ausg. 18.06.2021 Tabelle 2 und Tabelle 3. Damit nicht zulässig sind Flächen aus: Pflastersteinen mit herkömmlichen Fugenbreiten und Fugenverschluss, Asphalt, Beton, etc.

Gemeinderatssitzung

am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 14

Fortsetzung - Seite 6

4.2.) In den Widmungsarten „Bauland – Wohngebiet (BW)“ und „Bauland – Sondergebiet (BS)“ mit der näheren Bezeichnung „Fremdenverkehrseinrichtung“ müssen im Falle der erstmaligen Bebauung bzw. bei Abbruch des gesamten Baubestandes und dessen Neuerrichtung zumindest 30%, im „Bauland - Agrargebiet (BA)“, im „Bauland - Kerngebiet (BK)“ und im Bauland-Betriebsgebiet (BB) zumindest 10% der Bauplatzfläche unversiegelt verbleiben bzw. unversiegelt mit einem Abflussbeiwert a_n^2 kleiner 0,5 ausgeführt oder begrünt werden.

Bei Zubauten, durch welche die bebaute Fläche auf dem Bauplatz weiter erhöht wird, darf das obige Mindestausmaß an unversiegelter Fläche (30% bzw. 10%) ebenfalls nicht unterschritten werden, bzw. – falls der unversiegelte Anteil bereits unter den Mindestmaßen liegt - darf das Ausmaß des Bestandes an unversiegelten Flächen nicht verringert werden.

4.3.) Begrünte Dachflächen mit einer zumindest 25cm starken Substratschicht dürfen den in den Punkten 4.1.) bzw. 4.2.) definierten unversiegelten Flächen zugerechnet werden.

4.4.) Bei Neuanlagen von nicht überdeckten Parkplätzen mit mehr als 6 PKW-Stellplätzen ist pro 4 Stellplätze 1 Baum (Hochstamm, verschulte Qualität mit Stammumfang mindestens 22/24) fachgerecht nach den Anforderungen der dazu geltenden ÖNORMEN mit ausreichend Wurzelraum zu pflanzen, zu pflegen und in vitalem Zustand zu erhalten. Die Bäume sind derart anzuordnen, dass eine möglichst weitgehende Beschattung der befestigten Flächen des Parkplatzes erreicht werden kann.

ABSCHNITT 5 - EINFRIEDUNGEN

5.1.) **Straßenseitige Einfriedungen** dürfen 1,8m Höhe einschließlich 0,6m Sockel, gemessen über die mittlere Höhe, nicht überschreiten.

5.2.) In Gebieten der geschlossenen Bauweise ist als straßenseitige Einfriedung auch eine Mauer bis zu einer maximalen Höhe von 3,0m zulässig.

² Abflussbeiwerte gemäß FQP „Richtlinie für hydroaktive Pflaster und Plattenflächen“ Ausg. 18.06.2021 Tabelle 2 und Tabelle 3. Damit nicht zulässig sind Flächen aus: Pflastersteinen mit herkömmlichen Fugenbreiten und Fugenverschluss, Asphalt, Beton, etc.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 14

Fortsetzung - Seite 7

5.3.) Im „Bauland – Betriebsgebiet (BB)“ bestehen bezüglich der Errichtung von Einfriedungen keine Einschränkungen gemäß Pkt. 5.1.

ABSCHNITT 6 - BAUTEN IM GRÜNLAND

6.1.) Bauten im Landschaftsschutzgebiet sind verboten. Ausgenommen sind Fischerhütten an jenen Stellen, an denen sich bereits Altbestände befinden. Die maximale Baugröße der geschlossenen Hütte darf 3m x 4m nicht überschreiten, die maximale Baugröße der Plattform (inkl. Balkon oder Terrasse) darf 21m² nicht überschreiten.

Aufgrund von übergeordneten Gesetzesbestimmungen erforderliche Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz und Schifffahrtsrecht) sind spätestens gleichzeitig mit der Einreichung bei der Baubehörde vorzulegen.

Die Außenhülle der Fischerhütten (inklusive Dach) ist in naturnahen Farbtönen (braun, grün,...) zu gestalten.

6.2.) Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sind nicht gestattet.

§ 4: Die Plandarstellung, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wechselrede: GR R. Strauss, GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram, StR Punz

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 15

Beratungsgegenstand

Änderung der Richtlinien der Umweltförderung

Sachverhalt

Im Voranschlag sind für das Haushaltsjahr 2023 € 20.000,- für Umweltförderungen vorgesehen.

Bis dato wurden € 114.800,- ausbezahlt bzw. liegen zur Genehmigung vor.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 18. September 2023 wurde festgestellt, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht.

Es wird daher empfohlen, den Höchstbetrag ab 01. Jänner 2024 von 75 Fischamendern (= € 750,-) auf 37 Fischamender (= € 370,-) festzusetzen.

GR Albrecht stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Höchstbetrag der Umweltförderungen ab 01.01.2024 von 75 Fischamendern auf 37 Fischamender reduzieren.

Wechselrede: GR R. Strauss, Bgm Mag. Ram, GR Albrecht, GR E. Strauss, StR Hausner, GR Leister, Bgm Mag. Ram, GR Konecny, GR Stojanovic

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür (RAM, GR Konecny)
3 Gegenstimmen (Liste Schuh, SPÖ)

GR R. Strauss war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 16

Beratungsgegenstand

Fischamender Heizkostenzuschuss 2023/24

Sachverhalt

So wie in den vorigen Jahren möge an sozial bedürftige Personen, die in Fischamend seit einem Jahr hauptgemeldet sind ein Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2023/24 beraten und beschlossen werden.

Die Förderung der Gemeinde soll analog den Richtlinien des Landes NÖ für den Heizkostenzuschuss angepasst werden. Ausgenommen davon sind Bezieher der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG. Diese können beim Land NÖ nicht um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, da dieser bereits in der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG enthalten ist. Bei der Gemeinde sollen sie jedoch um einen Heizkostenzuschuss ansuchen können.

Die Förderung der Gemeinde wird heuer an den Verbraucherpreisindex für Energie angepasst. Die Anpassung beträgt 14 % und erhöht sich somit auf € 329,00.

StR Burger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge einen Heizkostenzuschuss für die Heizsaison 2023/24 für alle sozial bedürftigen seit einem Jahr hauptgemeldeten Personen in Fischamend in Höhe von € 329,00 gewähren.

Die Förderung der Gemeinde soll analog den Richtlinien des Landes NÖ für den Heizkostenzuschuss 2023/24 angepasst werden. Ausgenommen davon sind Bezieher der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG. Diese können beim Land NÖ nicht um einen Heizkostenzuschuss ansuchen, da dieser bereits in der Sozialhilfe nach dem NÖ SAG enthalten ist. Bei der Gemeinde sollen sie jedoch um einen Heizkostenzuschuss ansuchen können.

Antragsformulare werden im Stadtamt und im Stadtbibliothek-Mediencenter aufgelegt und entgegengenommen sowie auf der Gemeindehomepage zum Download bereitstehen.

Die Information an die Bevölkerung über die Erlangung des Heizkostenzuschusses erfolgt durch Veröffentlichung im Stadtboten, Aushang und auf der Gemeindehomepage.

Wechselrede: GR R. Strauss, GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram, GR E. Strauss

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung

am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 17

Beratungsgegenstand

Weihnachtszuwendungen an Fischamender SeniorInnen

Sachverhalt

Wie in den vergangenen Jahren sollen alle Fischamender SeniorInnen (geboren im Jahre 1933 und früher) die mindestens seit einem Jahr in Fischamend den Hauptwohnsitz begründet haben, mit Ausnahme der BewohnerInnen im Seniorenzentrum Fischamend und der BewohnerInnen der auswärtigen Pflegeheime, eine Weihnachtszuwendung erhalten.

Weiters möge allen Fischamender PensionistInnen vom Jahrgang 1958 und früher, welche den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses entsprechen, eine Weihnachtszuwendung gewährt werden. Die Weihnachtszuwendung wird heuer an den Verbraucherpreisindex 2020 angepasst. Die Anpassung beträgt 4,1 % und erhöht sich somit auf € 160,00 (aufgerundet) bzw. € 260,00.

StR Burger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge

- allen Fischamender SeniorInnen (geboren 1933 und früher) mit Ausnahme der BewohnerInnen im Seniorenzentrum Fischamend und der BewohnerInnen der auswärtigen Pflegeheime eine Weihnachtszuwendung in Höhe von € 160,00 und
- allen Fischamender PensionistInnen der Jahrgänge 1958 und früher, welche den Richtlinien des Heizkostenzuschusses entsprechen eine Weihnachtszuwendung in Höhe von € 260,00 genehmigen und
- den jeweiligen Einkommenshöchstbetrag des Heizkostenzuschusses um € 200,00 erhöhen, damit ein erweiterter potentieller Bezieherkreis angesprochen wird.

Die Information an die Bevölkerung über die Weihnachtszuwendungen erfolgt durch Veröffentlichung im Stadtboten, Aushang und auf der Gemeindehomepage.

Wechselrede: GR R. Strauss, GR Stojanovic

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zusatzantrag GR Stojanovic: Senioren, die vor dem Bezug des Seniorenheimes ihren Hauptwohnsitz in Fischamend gehabt haben, müssen ebenfalls die Weihnachtszuwendung erhalten.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Gemeinderatssitzung
am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 17

Fortsetzung - Seite 2

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (SPÖ)
 24 Gegenstimmen (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)

Gemeinderatssitzung

am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 18

Beratungsgegenstand

Grundsatzbeschluss - Zubau von zwei Kindergartengruppen

Sachverhalt

Aufgrund der Gesetzesänderung des NÖ Kindergartengesetzes vom 17.11.2022, in der ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 auch bereits Kinder ab 2 Jahren in die Kindergärten in Niederösterreich aufgenommen werden sowie der zahlreichen Kindergartenanmeldungen für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde beim Amt der NÖ Landesregierung um Bedarfserhebung für einen Kindergartenzubau angesucht. Die Vertreter der NÖ Landesregierung kamen zu dem Ergebnis, dass der Bedarf von zwei zusätzlichen Kindergartengruppen gegeben ist.

Es würde sich anbieten, die beiden Kindergartengruppen samt den erforderlichen Nebenräumen als Zubau an den Kindergarten III, Wiener Straße 39 auszuführen. Dies wird auch von der Kindergartenkommission befürwortet. Die Planungsarbeiten sollen im Winter 2024/2025 durchgeführt werden und anschließend mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die neuen Kindergartengruppen sollen 2025 fertiggestellt werden und im September 2025 in Betrieb gehen. Die Gesamtbaukosten werden auf € 1.300.000,-- exkl. USt geschätzt.

GR Loboda stellt zur Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Zubaus von zwei Kindergartengruppen samt den erforderlichen Nebenräumen an den Kindergarten III, Wiener Straße 39 fassen.

Wechselrede: GR R. Strauss, Bgm Mag. Ram, GR Stojanovic

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zusatzantrag GR Stojanovic: Die Planung für beide Kindergartengruppen sind sofort auszuschreiben und daher auch im Jahr 2023 im Gemeinderat zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (SPÖ)
24 Gegenstimmen (RAM, Liste Schuh, GR Koney)

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 19

Beratungsgegenstand

Wirtschaftsförderung „Musik in Fischamender Gastronomie Betrieben – Förderung von Live Musik“

Bgm Mag. Ram verlässt den Sitzungssaal.
Vbgm Ing. Baumgartlinger übernimmt die Sitzungsleitung.

Sachverhalt

Mit dieser Wirtschaftsförderung sollen Live-Musikveranstaltungen (z.B. Bands, Alleinunterhalter, Chor, Kapellen) in Gasthäusern, Kaffeehäusern, Pubs und Bars in Fischamend (ausgenommen DJ Darbietungen) gefördert werden.

Die Förderung soll 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. Ust, Honorarnoten der Musiker), maximal jedoch € 300,- betragen. Die Auszahlung soll mittels Antragsformular unter Nachweis der Zahlung (Rechnung mit ausgewiesenen Nettobetrag und Überweisungsbestätigung oder Empfangsbestätigung) nach Beschlussfassung im Wirtschaftsausschuss erfolgen.

Jeder Fischamender Gastro-Betrieb kann einmal im Jahr um diese Förderung ansuchen. Es wird empfohlen, sich bei der Planung einer Veranstaltung vorab mit der Stadtgemeinde in Verbindung zu setzen, um die Förderwürdigkeit und die Abwicklung zu besprechen. Eine Doppelförderung mit der WKO NÖ Aktion "Musik im Gasthaus" ist möglich und es wird von Seiten der Stadtgemeinde auch empfohlen, diese Förderschiene zusätzlich zu nutzen. Diese Förderung soll rückwirkend ab 01.01.2023 gültig sein.

Vbgm Ing. Baumgartlinger stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge einer Wirtschaftsförderung für die Fischamender Gastronomie „Musik in Fischamender Gastronomie Betrieben – Förderung von Live Musik“ seine Zustimmung erteilen.

Die Förderung soll 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. Ust, Honorarnoten der Musiker), maximal jedoch € 300,- betragen. Die Auszahlung soll mittels Antragsformular unter Nachweis der Zahlung (Rechnung mit ausgewiesenen Nettobetrag und Überweisungsbestätigung oder Empfangsbestätigung) nach Beschlussfassung im Wirtschaftsausschuss erfolgen.

Jeder Fischamender Gastro-Betrieb kann einmal im Jahr um diese Förderung ansuchen. Es wird empfohlen, sich bei der Planung einer Veranstaltung vorab mit der Stadtgemeinde in Verbindung zu setzen, um die Förderwürdigkeit und die Abwicklung zu besprechen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 19

Fortsetzung - Seite 2

Eine Doppelförderung mit der WKO NÖ Aktion "Musik im Gasthaus" ist möglich und es wird von Seiten der Stadtgemeinde auch empfohlen, diese Förderschiene zusätzlich zu nutzen. Diese Förderung soll rückwirkend ab 01.01.2023 gültig sein.

Bgm Mag. Ram betritt wieder den Sitzungssaal.

Wechselrede: GR Stojanovic, Vbgm Ing. Baumgartlinger, GR R. Strauss

Beschluss- Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zusatzantrag GR Stojanovic: Die Wirtschaftsförderung soll zusätzlich nicht nur für die Fischamender Gastronomie sondern auch für alle Fischamender Vereine gelten.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (SPÖ)
24 Gegenstimmen (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 20

Bgm Mag. Ram übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Beratungsgegenstand

Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Urnenwandanlage am Friedhof Fischamend-Markt

Sachverhalt

Die bestehenden Urnenwände am Friedhof Fischamend-Markt sind bereits zu etwa 80% ausgelastet, es sollen weitere Urnennischen bereitgestellt werden.

So soll in der südwestlichen Ecke des Marktfriedhofes (Ecke Bruckerstraße und Berggasse) eine neue Urnenwandanlage aus 3 Wänden zu je 14 Nischen (gesamt 42) errichtet werden. Die Urnenwände werden in Bauweise und Erscheinungsbild den bereits bestehenden angepasst. Die den Wänden unmittelbar vorgelagerte Fläche wird mit Betonsteinpflaster befestigt.

Die geschätzten Gesamtkosten betragen netto ca. € 99.000,- (brutto rd. € 119.000,-).

Die Durchführung der Arbeiten soll je nach Witterung im 4. Quartal 2023 beginnen, die Fertigstellung ist für das späte Frühjahr 2024 geplant.

StR Hausner stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Urnenwandanlage am Friedhof Fischamend-Markt, seine Zustimmung erteilen.

Wechselrede: GR Stojanovic, StR Burger, Bgm Mag. Ram

Beschluss- Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderatssitzung am 10.10.2023

Tagesordnungspunkt 23

Beratungsgegenstand

Übernahme der Verpflegungskosten für Kinder von sozialschwachen Familien in den Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen.

Sachverhalt

In den Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen der Stadtgemeinde Fischamend gibt es frisch gekochtes warmes Essen für unsere Kinder. Um diese Qualität zu einem leistbaren Preis zu gewährleisten unterstützt die Gemeinde schon jetzt alle Essensangebote durch finanzielle Zuschüsse. Besonders sozial schwache Familien sind derzeit durch die Teuerung sehr betroffen. Deshalb sollen alle Familien, deren Einkommen den Richtlinien des aktuellen Heizkostenzuschusses entspricht und deren Kinder eine Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung in Fischamend besuchen, Anspruch auf ein kostenloses Mittagessen haben. Mit diesem Schritt setzt unsere Stadt einen weiteren Meilenstein für eine soziale Politik und sollte anderen Gemeinden als Vorbild dienen.

Bgm Mag. Ram stellt zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend beschließt die Übernahme der Essenskosten für sozial schwache Familien mit Hauptwohnsitz in Fischamend, deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule in Fischamend besuchen. Anspruchsberechtigt sind jene Familien deren Einkommen den Richtlinien des aktuellen Heizkostenzuschusses entspricht. Die Genehmigung gilt für ein Kinderbetreuungs- bzw. Schuljahr und die Anspruchsberechtigung wird halbjährlich von der Stadtverwaltung geprüft. Als Einkommen wird das jeweilige Nettoeinkommen der Antragsteller herangezogen.

Wechselrede: GR Stojanovic, Bgm Mag. Ram, GR R. Strauss,

Beschluss-Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zusatzantrag GR Stojanovic: Alle Kinder die einen Kindergarten, Hort und Pflichtschule besuchen und einen Hauptwohnsitz in Fischamend haben, sollen eine warme Gratismahlzeit (Mittagessen) bekommen. Außerdem soll die gleiche Begünstigung alle Kinder bekommen, welche in anderen Ortschaften die Schule besuchen, die aber einen Hauptwohnsitz in Fischamend haben. Zumindest den Betrag, was das Essen in Fischamend kostet und dies rückwirkend mit 4. September.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dafür (SPÖ)

24 Gegenstimmen (RAM, Liste Schuh, GR Konecny)